

 Auto Service	Datum: 20.03.09	Ersetzt: K 25/08 K 18/08	Suchbegriffe: Unbedenklichkeitsbescheinigung Reifenumrüstung Kraftradreifen	Seite: 1 von 2	Nummer: K 07/09
Geltungsbereich: Süddeutschland Hamburg	Zeichen: ASP-S my	Ergänzt: ---		Anweisung: TPL / ÜOL	

Reifenumrüstungen an Krad

Inhalt / Kurztext

An Krad dürfen auf serienmäßigen Rädern andere als in der Typgenehmigung / ABE oder ZB I enthaltenen Reifendimensionen verwendet werden, sofern die nachstehenden Grundsätze eingehalten sind.

Ausführlicher Text:

An einem Krad dürfen unter folgenden Voraussetzungen andere als in der Typgenehmigung / ABE bzw. ZB I aufgeführte Reifendimensionen verwendet werden:

1. Die Reifen verfügen über eine Bauartgenehmigung gemäß § 22a in Verb. mit § 36 Abs. 1a StVZO.
2. Trag- und Geschwindigkeitsindex der Reifen decken die Achslast des Krad bei Höchstgeschwindigkeit ab.
3. Abrollumfang und Breite der geänderten Bereifung liegen zwischen dem kleinsten und größten Abrollumfang sowie der kleinsten und größten Breite aller für das Krad in der Typgenehmigung / ABE oder ZB I aufgeführten Reifen.
4. Die Reifen sind freigängig entsprechend Kapitel 1 Anhang III Nr. 1.2.3 der RL 97/24/EG. (Die Reifen müssen sich an der vorgesehenen Stelle frei bewegen können. Der Raum, in dem sich das Rad dreht, muss so groß sein, dass bei Verwendung der größten zulässigen Reifen die Bewegung des Rades im Rahmen der Vorgaben des Fahrzeugherstellers für die Aufhängung, die Lenkung und die Radabdeckung nicht behindert wird.)
5. Für die geänderte Bereifung werden die serienmäßigen Räder des Kraftrades verwendet.
6. Die Reifen sind auf den Rädern uneingeschränkt montierbar (zulässige Felgenmaulweite).
7. Bei Krad mit einer Reifenfabrikatsbindung liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Krad- oder Reifenherstellers vor, nach der gegen die Verwendung der geänderten Bereifung keine technischen Bedenken bestehen.

Es liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters, sich vor einer Neubereifung seines Krad zu erkundigen, welche Reifengrößen zulässig sind. Die geänderte Bereifung muss aber nicht in die ZB I eingetragen werden.

Die neuen Vorgaben erfordern folgende geänderte Verfahrensweise bei der HU:

- Zu 3. Nur wenn Abrollumfang und Breite der geänderten Bereifung außerhalb des über die Typgenehmigung oder ABE des Kraftrades abgedeckten Bereichs liegen, ist die Änderung als erheblicher Mangel (EM) zu bewerten.
Dies gilt nicht, falls für die Änderung ein gültiges amtliches Prüfzeugnis, z.B. ein Teilegutachten, vorliegt, die im Prüfzeugnis aufgeführten Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind und das Prüfzeugnis geeignet ist im Verfahren nach § 19 Abs. 2 oder 3 StVZO die Betriebserlaubnis wieder aufleben zu lassen bzw. sie zu erhalten.
- Zu 4. Bei Schleifspuren am Reifen oder an Bauteilen des Krad ist die geänderte Bereifung immer als EM zu bewerten.
- Zu 5. Eine geänderte Bereifung auf nicht serienmäßigen Rädern, ist als EM zu bewerten.
- Zu 7. Bei der Durchführung der HU an einem Krad mit Reifenfabrikatsbindung ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, es sei denn, die Bescheinigung ist in den internen Fachinformationen, z. B. SachVIP / Herstellerinfos, enthalten.
Dem Fahrzeughalter bzw. -fahrer wird bei geänderten Reifendimensionen jedoch empfohlen, eine entsprechende Freigabe des Krad- oder Reifenherstellers mitzuführen und diese auch bei der HU vorzulegen.

(Quelle: 146. BLFA-TK 16./17.09.2008, ASP-S)

- Ausdrücke unterliegen nicht dem Änderungsdienst -